

# 3064/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14.01.2002

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Die Abgeordneten zum Nationalrat REINDL, Dr. PARTIK-PABLÉ und Kollegen haben am 21.11.2001 unter der Nummer 3091/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Schließung des Gendarmeriepostens 8654 Fischbach/Steiermark und weiterer Gendarmerieposten in der Steiermark" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Mietvertrag über die Gendarmerieunterkunft Fischbach mit der Raiffeisenbank Birkfeld läuft bis 31. Jänner 2002.

Zu Frage 2:

Die Reinigungskraft des Gendarmeriepostens Fischbach bezieht kein arbeitsloses Einkommen. Bis zum Auslaufen des Dienstverhältnisses ist von der wechselseitigen Erbringung der vorgesehenen Leistungen auszugehen.

Zu Frage 3:

Die Zusammenlegung wurde grundsätzlich vom Gendarmeriezentralkommando angeordnet und vom Landesgendarmeriekommando für Steiermark unter Einhaltung der erteilten Rahmenvorgaben in den konkreten Fällen umgesetzt.

Zu Frage 4:

Die bis 31. Jänner 2002 zu zahlenden Mietkosten für die Gendarmerieunterkunft Fischbach betragen inklusive Mehrwertsteuer € 438,32 (S 6.031,48).

Zu Frage 5:

Die Kosten für die Reinigungskraft des GP Fischbach betragen bis zum Auslaufen des Beschäftigungsverhältnisses (28.2.2002) € 512,45 (S 7051,50).

### Zu Frage 6:

Außer dem GP Fischbach wurde die Zusammenlegung von noch 8 weiteren Gendarmerieposten vor Ablauf der Mietverträge und der Verträge für die Reinigungskräfte vollzogen.

Die Mietkosten für die weiteren geschlossenen 8 Gendarmerieunterkünfte betragen € 9.764,01 (S 134.355,72). Die Kosten für die Reinigungskräfte belaufen sich auf € 9671,37 (S 133.081).

Insgesamt ist zu den weiter laufenden Kosten nach einer vollzogenen Zusammenlegung von Gendarmerieposten anzumerken, dass mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung von Dienststellen die frei werdende Unterkunft im Regelfall nicht sogleich an den Vermieter zurückgestellt werden kann, sondern die Kündigungsfrist von üblicherweise drei Monaten für die Räumung, Rückadaptierung und Säuberung der Unterkunft ohnedies weitgehend benötigt wird. Dem liegt die Forderung der meisten Vermieter, den Ursprungszustand wieder herzustellen (z.B. Entfernen von Sicherheitstüren und Wiedereinbau der ursprünglichen Türen, Ausbau des Kontaktfensters und Verschließen der entstandenen Maueröffnungen, erforderliche Wandsanierungen nach Abnahme von Bildern, Karten, Regalen, Hinweisschildern, technischen Einrichtungen usw) zugrunde, wobei dafür oft Firmen nach den geltenden Vergaberichtlinien herangezogen und mitunter auch erst gefunden werden müssen.

Soweit das Reinigungspersonal bis zum Auslaufen des Dienstverhältnisses nicht noch allfällige Urlaubsansprüche abzubauen hat, wird es für die Mitwirkung an der geordneten Unterkunftsrückstellung benötigt.